

Empfehlung „Hygienekonzept für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport“ zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Anwendungsbereiche: Ferienfreizeiten, Zeltlager, Trainingslager u. ä.

Vorbemerkung:

Dieses erstellte Hygienekonzept dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Jeder Verein sollte das Konzept auf seine individuellen Gegebenheiten abstimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abklären. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise. Ziehen Sie bitte in Erwägung, sich wegen eines konkreten Anliegens beispielsweise an Ihren Verband, Ihre Vereinsgremien, den Landessportbund Sachsen, die Sportjugend Sachsen oder auch an einen Rechtsanwalt zu wenden.

Unabhängig von dem hier vorliegenden Hygienekonzept sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

Zum Hygienekonzept:

Mit dem Konzept soll gewährleistet werden, dass jede*r Teilnehmer*in, Betreuer*in oder Referent*in gesund von den Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen wieder nach Hause fährt und die Ansteckungsgefahr minimiert wird, daher sind die folgenden allgemein gültigen Regulierungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport in Sachsen einzuhalten:

1. Jede*r Teilnehmer*in, Betreuer*in oder Referent*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der jeweiligen Übernachtungs- und Einrichtungsstätten, in denen die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme stattfindet, sind ebenfalls zu beachten, sofern sie die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen. Bei einer Nichteinhaltung besteht das Recht für den/die verantwortlichen Betreuungsleiter*in, der/die im Vorfeld festzulegen ist, Personen auf Kosten der betroffenen Teilnehmer*innen von der Maßnahme auszuschließen. Über die Regelungen und weitere (hygienische) Hinweise zur Maßnahme werden die Teilnehmer*innen im Vorfeld informiert (z. B. über Elterninformationen/-briefe), vor Ort belehrt, und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Teilnahmeliste deren Einhaltung. Darüber hinaus wird ebenso ein*e Hygieneverantwortliche*r im Rahmen des Betreuerstabs festgelegt.
2. Es dürfen ausschließlich Teilnehmer*innen, Betreuer*innen oder Referent*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme besuchen. Bei Krankheitsanzeichen ist auch eine kurzfristige kostenfreie Absage von der Maßnahme zu ermöglichen. Der/Die verantwortliche Betreuungsleiter*in und weitere Betreuer*innen achten auf Symptome und schließen offensichtlich erkrankte Personen von

der Maßnahme (auch währenddessen) aus. Ob es ein Ausschluss auf eigene Kosten ist, wird im Zweifel durch den Vereinsvorstand entschieden.

3. Personen (inkl. Betreuer*innen) mit risikorelevanten Vorerkrankungen werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sie das Risiko einer Teilnahme selbstständig einschätzen müssen. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme ist daher davon auszugehen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei dem/der verantwortlichen Betreuungsleiter*in und den weiteren Betreuer*innen begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte hier auch eine Reaktion und kann ein Ausschluss erfolgen. Unproblematische Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen) stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar.
4. Alle Angebote der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme sind in der Regel mit einer angemessenen Personengröße (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) umzusetzen.

(Hinweis: Bezüglich der Personenanzahl bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind mit der Corona-Schutz-Verordnung keine zahlenmäßigen Beschränkungen gemacht worden. Untersagt sind lediglich Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Menschen. Die Gruppengröße der Maßnahme sollte den Gegebenheiten vor Ort und den Inhalten angemessen sein, um Hygienekonzepte auch umsetzen zu können. Zu empfehlen ist eine Größe von bis zu 30 Personen. Eine Absprache mit den zuständigen kommunalen Behörden empfiehlt sich ebenso, vor allem, wenn mehr als 30 Personen an der Maßnahme teilnehmen sollen.)

5. Die Betreuer*innenzahl muss dem erhöhten Maß an Hygienebestimmungen und deren Sicherstellung Rechnung tragen. Die Betreuung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme erfolgt durch Personen, die für ihre konkrete Aufgabe qualifiziert sind (z.B. päd. Fachkräfte, lizenzierte Übungs- und Jugendleiter*innen sowie Trainer*innen, Inhaber*innen einer Jugendleitercard). In Abhängigkeit von der konkreten Gruppenzusammensetzung und den Bedingungen vor Ort ist der Betreuungsumfang in Absprache mit dem Vereinsvorstand ggf. so anzupassen, dass die Bestimmungen des Hygienekonzepts eingehalten werden können.

(Hinweis: Einen genauen Betreuungsschlüssel, der einzuhalten wäre, gibt es hierbei nicht. Er liegt in der Verantwortung des Trägers der Maßnahme.)

6. Die Regelungen zur Übernachtung richten sich nach den Bestimmungen und Hygienekonzepten der Übernachtungs- und Beherbergungsstätten, in denen die Maßnahme stattfindet. Sofern dies nicht geregelt oder eingeschränkt ist, erfolgt die Unterbringung in Mehrbettzimmern / Gruppenzelten bis maximal zwei Personen pro Zimmer/Zelt (hälftige Belegung). Dabei sollen dennoch, soweit möglich, die Abstandsregelungen eingehalten und der Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduziert werden.
7. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Übernachtungs- und Einrichtungsstätte die Hände waschen und desinfizieren können. Ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie

Desinfektionsmittel sind durch den Träger der Maßnahme (und in Abstimmung mit den Gegebenheiten und dem Hygienekonzept der Übernachtungs- und Einrichtungsstätte) zur Verfügung zu stellen. Ansonsten sind alle Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Referent*innen grundsätzlich angehalten, ein regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände während der gesamten Maßnahme umzusetzen.

8. Zu jeder Zeit ist während der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme ein Abstand von mindestens 1,5m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden muss. Während der gesamten Maßnahme (z. B. auch den Essenszeiten und weiteren Pausen) ist durch den/die verantwortliche Betreuungsleiter*in und die weiteren Betreuer*innen auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche des Gebäudes (Gänge, Toiletten etc.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen für Betreuer*innen werden vom Träger der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Der Kontakt zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen in der Übernachtungs- und Einrichtungsstätte und bei Angeboten während der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme sollte auf ein Minimum reduziert werden.

9. Zur richtigen Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung: stets mit gereinigten Händen aufsetzen und möglichst nur an den Schlaufen anfassen. Sie sollte eng anliegen und Nase und Mund vollständig bedecken. Vermeiden Sie eine Berührung der Bedeckung während des Tragens und reinigen Sie sich die Hände nach dem Absetzen. Hinweise zum Reinigen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Tragen an aufeinanderfolgenden Tagen im Sinne der Wahrung des Infektionsschutzes sollten ebenfalls beachtet werden.
10. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
11. Bei sportlichen Betätigungen im Rahmen der Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen sind die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung (insbesondere § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen (insbesondere II. Nr. 12) im Freistaat Sachsen zu beachten. Die Abstandsregelungen sollten auch bei den sportlichen Inhalten möglichst beachtet werden. Übungen sollten so gewählt werden, dass möglichst wenig Körperkontakt entstehen und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Als Orientierung dienen hierbei die sportartspezifischen Empfehlungen und Konzepte der Fachverbände. Trainingsgeräte werden nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollten sportliche Inhalte im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.

12. Anderweitig genutzte Räume sollten ebenso während der Maßnahme häufig und gründlich gelüftet werden. Sofern Angebote während der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in Innenräumen umgesetzt werden, ist auf eine angemessene Personenanzahl entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vor Ort zu achten.
13. Essen und Getränke, sofern es sich um Selbstversorgermaßnahmen handelt, sind nur von einer Person unter Beachtung der Hygienevorschriften des Freistaates Sachsen auszugeben. Eine Selbstbedienung in Buffetform durch die Teilnehmer*innen ist nicht gestattet. Verpackte Snacks, Süßigkeiten und verschlossene Trinkflaschen sollten favorisiert werden. Bei Verpflegung durch die Übernachtungs- und Einrichtungsstätte, in der die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme stattfindet, sind die entsprechenden Regelungen der Einrichtung zu beachten und umzusetzen.
14. Pädagogische Materialien müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sodass eine individuelle Nutzung nur durch eine Person möglich ist. Alle Gegenstände, die unvermeidbar von mehreren Personen benutzt werden und nicht selbst mitgebracht werden können, müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden oder dürfen nur beim Tragen von Einmalhandschuhen genutzt werden.
15. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die betreffende Person sofort aus der Maßnahme herausgenommen werden, egal ob es sich um ein*n Teilnehmer*in oder Betreuer*in handelt. Der Träger der Maßnahme trägt insbesondere dafür Sorge, dass Möglichkeiten der vorübergehenden Isolation im Fall einer Erkrankung oder eines Verdachtsfalles vorgehalten werden (z. B. zusätzliches leeres Zelt oder Zimmer). Die betreffende Person bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
16. Betreuer*innen, Referent*innen und sonstige an der Maßnahme Mitwirkende werden von dem*r Betreuungsleiter*in über die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme in Zeiten einer Pandemie und über entsprechende Abläufe im Falle einer Infektion im Vorfeld informiert und unterrichtet.
17. Für Maßnahmen an Standorten mit Mehrfachbelegung gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der Unterkunft und Einrichtung vor Ort, denn diese sind Voraussetzung für eine Buchung des Trägers der Maßnahme. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom eigenen Hygienekonzept.
18. Das Führen einer Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und wird sichergestellt.
19. Die Regelungen des Hygienekonzeptes gelten auch, wenn die Maßnahme der Kinder- und Jugenderholung ohne Übernachtungen stattfindet.